

Was macht ein gutes Curriculum aus?

Eine angewandte Position. Februar 2012

Marcus Bruckmann · David F.J. Campbell · Martina Griesser · Bernhard Kernegger
Susanne Mann · Ruth Mateus-Berr · Barbara Putz-Plecko · Robert Pfaller · Astrid Poyer · Emma Rendl-Denk · Claudia Reifberger · Veronika Schnell

Textierung: Susanne Mann, Claudia Reifberger

Vorwort

Die Arbeitsgruppe Lehrevaluation hat bei der Präsentation im Juni 2009 deutlich gemacht, dass Lehrevaluation mehr umfasst und beinhaltet als die Evaluierung einzelner Lehrveranstaltungen. Es wurden vier Themenfelder identifiziert und vorgestellt, die für die Evaluation von Lehre gleichermaßen wesentlich sind:

- Lehrveranstaltungen
- Studienpläne
- Infrastruktur und Organisation
- Qualifizierung und Weiterbildung der Lehrenden

In der ersten Phase hat die Arbeitsgruppe zum Themenfeld „Lehrveranstaltungen“ das angewandte Konzept LEHRE – QUALITÄT – EVALUATION erarbeitet. Im zweiten Schritt hat sich die Arbeitsgruppe mit dem Themenfeld „Studienpläne“ auseinander gesetzt und sich die Frage gestellt: „Was macht ein gutes Curriculum aus?“ Als Ergebnis liegt nun eine **angewandte** Position vor.

Einleitung: Was macht ein gutes Curriculum aus?

Die Qualität eines Curriculums wird von drei Komponenten bestimmt:

- Die Erstellung des Curriculums
- Das Curriculum selbst
- Die Praxis der Umsetzung

Gegenstand unserer Überlegungen sind diese drei Komponenten. Als Resultat werden Aspekte, die für die Qualität von Curricula bedeutsam sind, identifiziert und benannt. Diese Aspekte dienen als Basis und zur Orientierung bei der erforderlichen Entwicklung von Qualitätskriterien, die den spezifischen Anforderungen der einzelnen Studiengänge entsprechen. Diese Qualitätskriterien sind qualitativ und/oder quantitativ beurteilbar und dienen als Basis für kontinuierliche und periodisch zu definierende Weiterentwicklung. Die relevanten Aspekte für die Qualität von Curricula sind in dieser angewandten Position zusammengefasst und in sieben Themenfelder gegliedert:

1. Voraussetzungen
2. Erstellung eines Curriculums
3. Ziele, Inhalte und Struktur eines Curriculums
4. Dimensionierung des Workloads der Studierenden
5. Durchlässigkeit
6. Umsetzung des Curriculums
7. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

1. Voraussetzungen

1.1 Was ist ein Curriculum?

Ein Curriculum regelt Studienprogramme und schafft Verbindlichkeit für Lehrende und Studierende. Curricula umfassen Lernziele und Lerninhalte sowie Aspekte von Lernprozessen und der Lernorganisation. Rechtlich betrachtet ist das Curriculum eine Verordnung¹⁾ und wird vom Senat erlassen. Sucht man nach einer Metapher für das Curriculum, so bietet sich etwa die Landkarte an: Landkarten ermöglichen Orientierung und Überblick, man kann seinen Standpunkt bestimmen und ein Reiseziel festlegen. Wege, Straßen und Verkehrsmittel eröffnen verschiedene Möglichkeiten, ein Ziel zu erreichen, allein oder in einer Reisegesellschaft.

1) „Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden.“ (§ 51 Abs. 2 Z 24 UG 2002).

1. Voraussetzungen ff.

1.2 Was bedeuten Curricula für die Universität?

Die Bedeutung der Curricula für die Universität ist vielschichtig, und sie richten sich nach innen und nach außen. Curriculum bedeutet einen permanenten Prozess der Gestaltung der jeweiligen Studiengänge, der in drei Phasen unterteilt werden kann:

- **Erstellung eines Curriculums**
- **Umsetzung**
- **Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Um diese drei Phasen erfolgreich zu gestalten, bedarf es einer Gesamtkoordination, entsprechender Entscheidungsstrukturen und Verantwortlichkeiten. Curricula werden zunehmend öffentlich wahrgenommen und sind somit ein sichtbares Zeichen der Qualität des Lehrangebots und des Profils einer Universität.

1.3 Gender und Diversity Mainstreaming

Gender Mainstreaming meint die Wahrnehmung und Einbeziehung der Kategorie Geschlecht auf allen Ebenen und in allen Einheiten einer Organisation, in allen Programmen und bei allen Aktivitäten durch alle HandlungsträgerInnen, mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern. Gender Mainstreaming ist eine Querschnittsmaterie und ist nicht additiv zu denken, sondern als integraler Bestandteil aller Prozesse der Entwicklung und Umsetzung von Curricula.

Universitäten sind wichtige Instanzen der Sozialisation. Dem Gender Mainstreaming kommt aus diesem Grund besondere Bedeutung zu.

Curricula sind auch unter dem Gesichtspunkt von Diversität zu sehen. Soziale Vielfalt ist eine Bereicherung, und Curricula sollen einen Beitrag dazu leisten, diese soziale Vielfalt fruchtbar zu machen.

2. Erstellung eines Curriculums

2.1 Ausgangssituation

An der Universität für angewandte Kunst Wien wird die Erstellung von Vorschlägen für Curricula, die dem Senat zur Genehmigung vorgelegt werden, auf dreierlei Weisen praktiziert:

a) Durch Studienkommissionen/Curricular Kommissionen²⁾

Bereits vorhandene Studien werden von Curricular Kommissionen weiterentwickelt.

b) Ohne Studienkommissionen

Bei der Einrichtung neuer Studiengänge (Bachelorstudium Sprachkunst, Masterstudium Art & Science, Bachelor- und Masterstudium TransArts) wurden zunächst Curricula vom Senat erlassen und dann Curricular Kommissionen zur Weiterentwicklung eingerichtet.

c) Durch Lehrgangseleitungen

Bei postgradualen Lehrgängen (Art & Economy, ecm – educating/curating/managing, Urban Strategies) werden die Curricula von LehrgangseleiterInnen entwickelt und betreut.

2.2 Welche Kompetenzen bzw. Sichtweisen sind notwendig?

Bei der Zusammensetzung von Arbeitsteams bzw. Curricular Kommissionen muss die Frage gestellt werden, welche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen das Team braucht, um professionell agieren zu können.

Danach sollten auch die Zusammensetzung eines Teams und die Auswahl der Kommissionsmitglieder erfolgen:

- **Fachkompetenz**
- **Didaktische Kompetenz**
- **Fundierte Kenntnisse der organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen³⁾**
- **Kompetenz zur Teamentwicklung, Leitung, Moderation**
- **Genderkompetenz**
- **Die Fähigkeit, das Curriculum als Text zu formulieren, der den kommunikativen Anforderungen gerecht wird**

Die Koordination mit organisatorischen Schnittstellen muss gewährleistet sein. Es sollte auch ein Überblick über das gesamte Studienangebot der Universität hergestellt werden, um das einzelne Curriculum stimmig in das Gesamtangebot der Universität einzubetten.

Neben den Sichtweisen der Lehrenden und Studierenden, die in den Curricular Kommissionen auf Grund der Zusammensetzung vorhanden sind, bedarf es weiterer Sichtweisen, etwa der von AbsolventInnen und externen FachexpertInnen, ebenso sollten Ergebnisse der Curriculum-Forschung einbezogen werden. Curricular Kommissionen sollten ihre Arbeit als einen Prozess der Organisationsentwicklung verstehen. Abseits der „technischen Anforderungen“ sind das persönliche Engagement der Teammitglieder, die Freude am Mitgestalten sowie die Bereitschaft zur Arbeit im Team und ein hohes Maß an Kommunikationsfreude unverzichtbar.

²⁾ Studienkommissionen/Curricular Kommissionen werden gemäß Satzung der Universität für angewandte Kunst Wien, I. Teil: Organisationsrecht, § 7 eingerichtet.

³⁾ Diese sind im Universitätsgesetz und in der Satzung der Universität für angewandte Kunst geregelt.

3. Ziele, Inhalte und Struktur eines Curriculums

3.1 Ziele und Qualifikationsprofil⁴⁾

Es müssen **zuerst** die ZIELE des Studiums und die angestrebten Qualifikationen definiert werden. Im zweiten Schritt wird die Struktur des Studiums entwickelt.

Ziele und Qualifikationen müssen **explizit und konkret** formuliert sein. Wenn es mehrere Ziele gibt, sollte eine Gewichtung erfolgen.

Geläufige Begriffe müssen hinterfragt werden, **scheinbar Selbstverständliches** darf nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden, z.B.:

- Von welchem Stand an Basiswissen bzw. vorhandenen künstlerischen Kompetenzen kann man bei den Studierenden ausgehen? Wie kann man dies feststellen, bzw. gegebenenfalls vermitteln?
- Was bedeutet die Anforderung an Inter- bzw. Transdisziplinarität für das Curriculum?
- Worin genau besteht das Ziel des „zentralen künstlerischen Fachs“ (ZKF)?
- In welchem Rahmen werden Skills wie ökonomisches Basiswissen, Präsentationstechniken, Marketingkenntnisse u.ä. vermittelt?
- Was sind **Nichtziele** des Curriculums?

Es muss die Möglichkeit bestehen, dass **Studierende** auch **selbst Ziele und Schwerpunkte setzen** können.

Berufliche Qualifikationen und entsprechende Kernkompetenzen müssen für jeden Studiengang spezifisch erarbeitet werden. Dabei ist auf die Weite des jeweiligen Spektrums beruflicher Felder und den raschen Wandel Bedacht zu nehmen. Richtungweisend für die Anforderungen an berufliche Qualifikationen und Kernkompetenzen sind entsprechende Untersuchungen in relevanten Berufsfeldern⁵⁾, die Einbeziehung externer ExpertInnen aus der Berufspraxis, VertreterInnen von Berufsverbänden und AbsolventInnen. In manchen Fällen bestehen auch gesetzliche Bestimmungen (wie z.B. für die Lehramtsstudien) oder Richtlinien nationaler und internationaler Berufsverbände (wie z.B. für das Studium „Konservierung und Restaurierung“⁶⁾). Ziele müssen dahingehend überprüft werden, ob sie unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer haben und ob sie geschlechtsspezifische Ungleichheiten reproduzieren.

3.2 Inhalte und Struktur des Studiums

Die Sinnhaftigkeit des Aufbaus muss sich erschließen und der Aufbau muss der inneren Logik folgen, die notwendig ist, um Ziele und Qualifikationen zu erreichen. Die Struktur muss den Studierenden **Wahlmöglichkeiten** eröffnen. Im Rahmen der künstlerischen Ausbildung (z.B. im ZKF) sollen den Studierenden mehrere künstlerische Positionen, vertreten durch unterschiedliche Lehrpersonen, zur Wahl stehen.

Im Rahmen von Bachelor- und Masterstudien können die Curricula vorsehen, dass die Studierenden „Internships und Praktika bei sämtlichen, im System Kunst relevanten Institutionen, z.B. KünstlerInnen-Ateliers, Galerien, Museen und sonstige Kulturinstitutionen“⁷⁾ als anrechenbaren Teil des Studiums absolvieren. Diese Möglichkeit, **Lernerfahrungen, die außerhalb der Universität gemacht werden**, für das Studium verwertbar zu machen, soll auch in den Curricula der Diplomstudiengänge konkretisiert werden.

Die Struktur muss Raum für den **aktuellen Diskurs** in den jeweiligen Kunstsparten bieten.

Wenn es Teil des Profils eines künstlerischen Studiums ist, dass auch Wissenschaft die künstlerische Praxis fundiert und fördert, dann erfordert dieses Profil bei der Umsetzung in der Lehre eine **Systematik in der Vermittlung von Wissenschaft**. Einführende Lehrveranstaltungen in wissenschaftliches Arbeiten sind unverzichtbar⁸⁾.

Die **Vorbereitung und Begleitung** der Studierenden für das Verfassen des **schriftlichen Teils der Diplomarbeit**⁹⁾ muss im Curriculum konkretisiert werden. Die **Vorbereitung und Begleitung** der Studierenden, die sich für eine **wissenschaftliche Diplomarbeit**¹⁰⁾ entscheiden, muss im Curriculum konkretisiert werden. Im Curriculum sind nähere Bestimmungen zu den **Themen künstlerischer Diplom- und Masterarbeiten**¹¹⁾ sowie zu den Themen von Dissertationen¹²⁾ festzulegen. Das wissenschaftliche Programm muss der **Anschlussfähigkeit für ein Doktoratsstudium** Rechnung tragen.

3.3 Prüfungsordnung¹³⁾

Wesentliche Bestimmungen zur Prüfungsordnung finden sich in der Satzung der Universität für angewandte Kunst Wien. Es existieren jeweils unterschiedliche Bestimmungen für Diplomstudiengänge einerseits und Bachelor- und Masterstudien andererseits.¹⁴⁾

Ebenfalls in der Satzung findet sich die Auflistung der verschiedenen Prüfungsarten.¹⁵⁾ Das Verfahren bei kommissionellen Prüfungen vor einem Prüfungssenat ist ebenfalls in der Satzung geregelt¹⁶⁾, wobei festzuhalten ist, dass diese Regelung auf Zulassungsprüfungen nur bedingt anwendbar ist. Die Prüfungsordnung muss auch nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Zulassungsprüfungen und deren Durchführung enthalten.¹⁷⁾

Zulassungsprüfung und Geschlecht:

„Ungleiche Geschlechterverhältnisse sind ein gesamtgesellschaftliches Problem. BewerberInnen folgen unbewusst gesellschaftlich geprägten geschlechtsspezifischen Interessens- und Rollenzuweisungen bei ihrer Studienwahl. Die Angewandte kann auf dieses Verhalten keinen Einfluss nehmen. Sie kann aber dafür Sorge tragen, dass die Geschlechtszugehörigkeit kein diskriminierender Faktor im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren ist.“¹⁸⁾

4) „Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben.“ (§ 51 Abs. 2 Z 29 UG 2002)

5) Z.B.: Harald Schomburg et al., Arbeitssituation von Universitäts- und FachhochschulabsolventInnen, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, 2010. [http://www.bmwf.gv.at/nc/startseite/mini_menuue/service/publikationen/wissenschaft/universitaetswesen/arbeitsituation_von_universitaets_und_fachhochschulabsolventinnen/?sword_list\[0\]=arbeitsituation](http://www.bmwf.gv.at/nc/startseite/mini_menuue/service/publikationen/wissenschaft/universitaetswesen/arbeitsituation_von_universitaets_und_fachhochschulabsolventinnen/?sword_list[0]=arbeitsituation)

6) ECCO (European Network for Conservation-Restoration Education): Basic Requirements for Education in Conservation-Restoration <http://www.encore-edu.org/ecco3.html?tabindex=1&tabid=172>

7) Siehe: Satzung, II. Teil Studienrecht, § 12 Abs. 8.

8) Siehe dazu § 51 Abs. 9 UG 2002: „Künstlerische Diplom- und Masterarbeiten sind künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick

auf das Studienziel des Studiums selbstständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können.“

9) „Die künstlerische Diplom- oder Masterarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern. Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der künstlerischen Diplom- und Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.“ (§ 83 Abs. 2 UG 2002).

10) „In künstlerischen Studien ist eine künstlerische Diplom- oder Masterarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit eine Diplom- oder Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfach zu verfassen.“ (§ 83 Abs. 1 UG 2002).

11) Siehe Fußnote 9.

12) „Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Nähere Bestimmungen

über Betreuung und Beurteilung von Dissertationen sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.“ (§ 82 Abs. 1 UG 2002).

13) „Prüfungsordnung ist der Teil des Curriculums, der die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren enthält.“ (§ 51 Abs. 25 UG 2002).

14) Satzung, II. Teil: Studienrecht, § 8 bzw. § 12 Abs. 9 und 10.

15) Satzung, II. Teil: Studienrecht, § 8.

16) Satzung, II. Teil: Studienrecht, § 9.

17) „In den Curricula für künstlerische Studien ist festzulegen, in welcher Weise die Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung abzulegen ist.“ (§ 76 Abs. 4 UG 2002).

18) Universität für angewandte Kunst Wien (Veronika Schwedjauer): Jahresbericht 2010 laut Frauenförderungsplan, Wien, 2011.

4. Dimensionierung des Workloads der Studierenden

4.1 ECTS-Punkte

Das Maß für die Bewertung des Arbeitsaufwands für die Studierenden sind ECTS-Punkte: 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden. Für ein Semester werden 30 ECTS-Anrechnungspunkte veranschlagt, dies wiederum entspricht 750 Arbeitsstunden,¹⁹⁾ also etwa einer Vollzeitbeschäftigung. Für Bachelor- und Masterstudien ist ein Mindestausmaß an ECTS-Punkten gesetzlich vorgegeben.²⁰⁾

Das Curriculum hat sowohl für Bachelor- und Masterstudien als auch für Diplomstudien die ECTS-Punkte anzugeben²¹⁾, Zeugnisse haben ebenfalls die Angabe der ECTS-Punkte zu enthalten,²²⁾ und sie müssen bei der Anerkennung von Prüfungen ausgewiesen sein.²³⁾

Vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Universitätsgesetzes scheint die Regelung in der Satzung der Universität für angewandte Kunst Wien fragwürdig, dort heißt es: „Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in Semesterstunden **oder** ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben“.²⁴⁾ Mit Semesterstunden wird der Arbeitsaufwand der Lehrenden bewertet, dieser ist vom Arbeitsaufwand der Studierenden jedoch zu unterscheiden. Die Satzung unterscheidet in Bezug auf die Angabe der Semesterstunden zwischen Diplomstudien und Bachelor- und Masterstudien. Im speziellen Curriculummodell heißt es: „Fächerumfang/Angabe: Der Umfang der in diesem Curriculummodell vorgeschriebenen Fächer ist **nur** in ECTS-Punkten, die das mit den einzelnen Studienleistungen verbundene Arbeitspensum der Studierenden bestimmt [...], anzugeben.“²⁵⁾

4.2 Bewertung des Arbeitsaufwands der Studierenden

Im Curriculum wird den verschiedenen Inhalten des Studiums jeweils ein bestimmter Arbeitsaufwand – ausgedrückt in ECTS-Punkten – zugewiesen oder umgekehrt formuliert: Das gesamte Kontingent an Arbeitszeit – 30 ECTS-Punkte pro Semester – wird auf die verschiedenen Inhalte aufgeteilt. Dabei sollte überlegt und vereinbart werden, wie man vorgeht, um den tatsächlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden möglichst stimmig zu ermitteln. Es handelt sich dabei naturgemäß um Schätzungen, man sollte jedoch um ein realitätsnahes Ergebnis bemüht sein.

Ziele und Qualifikationen müssen in einem realistischen Verhältnis zur Studiendauer stehen.

Gemäß der Satzung ist für die Diplom- bzw. Masterarbeit als Arbeitsumfang das letzte Studiensemester vorzusehen.²⁶⁾

Ein Anteil von 30 ECTS-Anrechnungspunkten sollte von den Studierenden aus nationalen und internationalen Angeboten selbst gestaltet werden können.

Es muss den Studierenden möglich sein, Zeiträume so zu gestalten, dass Projektarbeit sinnvoll möglich ist.

Es muss Zeit für die Studierenden geben, sich selbst zu erproben und die eigenen Interessen und Stärken zu entdecken und auszuloten.

Auf die Bedürfnisse berufstätiger Studierender muss Rücksicht genommen werden.²⁷⁾

Es braucht Zeit für Schwächen und Dramen!

5. Durchlässigkeit

5.1 National, international und hausintern

Die Erfordernisse für nationale Mobilität sind zu berücksichtigen. Jedes Curriculum soll internationale Mobilität fördern, für Bachelor- und Masterstudien ist dies verpflichtend sicherzustellen.²⁸⁾ Administrative Mechanismen der Anrechenbarkeit müssen berücksichtigt werden, sodass es durch Auslandsstudien nicht zur Verzögerung des Studiums kommt. Ein Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, also der Workload eines Semesters, sollte von den Studierenden frei gestaltbar sein und somit ein Gastsemester – national oder international – problemlos möglich machen. Hausintern muss Mobilität ebenfalls möglich sein, insbesondere bei Studiengängen, bei denen mehrere künstlerische Leitungspersonen zur Wahl stehen.

5.2 Durchlässigkeit für inter- und transdisziplinäre Projektarbeit

Voraussetzung für trans- und interdisziplinäre Projektarbeit ist die entsprechende Durchlässigkeit der Curricula. Flexibel gestaltbare Zeiträume und inhaltliche Wahlmöglichkeiten sind wesentliche Faktoren der Durchlässigkeit.

19) „Der Umfang der Studien mit Ausnahme der Doktoratsstudien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS [...]) in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1.500 ECTS-Stunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.“ (§ 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002).

20) „Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für Masterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studien-

dauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Zur Beschäftigungsfähigkeit ist die Vorlage eines nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstellten Gutachtens erforderlich [...]“ (§ 54 Abs. 3 UG 2002).

21) Siehe § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002.

22) Siehe § 75 Abs. 1 und 6 UG 2002.

23) Siehe § 78 Abs. 1 UG 2002.

24) Satzung, II. Teil: Studienrecht, § 5 Abs. 1, Hervorhebung Mann/Reifberger.

25) Satzung, II. Teil: Studienrecht, § 12 Abs. 16.

26) Satzung, II. Teil: Studienrecht, § 6 Abs. 4.

27) Siehe dazu § 13 Abs. 2 Z 1 lit f UG 2002: „Angebote für berufstätige Studierende: Dazu zählt jedenfalls die Schaffung von berufs begleitend organisierten Studienangeboten sowie von Teilzeitstudienangeboten auch unter Berücksichtigung von blended learning.“

28) „[...] Bei der Gestaltung der Curricula für Bachelorstudien ist überdies sicherzustellen, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind.“ (§ 54 Abs. 3a UG 2002). „Curricula von Bachelor- und Masterstudien sind so zu gestalten, dass Auslandsstudien möglich sind“ (§ 54 Abs. 11 UG 2002).

6. Umsetzung des Curriculums

6.1 Vom Curriculum zum konkreten Studienprogramm

Nachdem das Curriculum genehmigt wurde²⁹⁾, wirken idealerweise bei der Erstellung des konkreten Studienprogramms/Lehrangebotes folgende Entscheidungsträger zusammen:

- Rektorat
- Senat
- Studienkommission
- Institute

Ein erfolgreiches und zielorientiertes Zusammenwirken setzt voraus:

- Klare Verantwortung für die Gesamtkoordination
- Klärung der Schnittstellen
- Projektorientierte Abwicklung
- Klare Aufgabenteilung
- Verbindliches Zeitmanagement
- Strukturierte Kommunikation

Alle Prozesse sollen geplant, transparent und koordiniert ablaufen.

Idealerweise werden alle Studienprogramme der Universität **gemeinsam** koordiniert und aufeinander abgestimmt.

6.2 Kommunikation des Curriculums

Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, um das Curriculum den Studierenden verständlich und nachvollziehbar kommunizieren zu können:

- Zielgruppenorientierte Formulierungen
- Grafische Visualisierung
- Zweisprachigkeit (je nach Zielgruppen)
- Gendersensible Sprache
- Die Sprachregelung im Curriculum muss deckungsgleich sein mit dem Angebot an Lehrveranstaltungen. Damit ist gemeint, dass die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen so gestaltet sein müssen, dass die Studierenden die Lehrveranstaltung im Curriculum entsprechend zuordnen können.

7. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

„Curriculum als Prozess“ bedeutet, dass sich die Universität systematisch und in regelmäßigen Zeitabständen vergewissert, ob die Curricula (noch) den Qualitätsanforderungen entsprechen oder ob Änderungen notwendig sind. Dabei sind sowohl die Curricula selbst als auch die Prozesse und Rahmenbedingungen der Entstehung und Umsetzung Gegenstand der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung.

7.1 Das Curriculum als Gegenstand der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Bei der Entwicklung von Qualitätskriterien für die einzelnen Studiengänge ist es erforderlich, Indikatoren zu entwickeln. Dabei ist es hilfreich Fragen zu stellen wie:

- Woran kann man erkennen, dass ... ?
- Wonach lässt sich beurteilen, ob ... ?
- Wie kann man feststellen, ob ... ?

Z. B.:

- Woran kann man erkennen, ob internationale Durchlässigkeit gegeben ist?
- Wie kann man feststellen, welche Bedingungen für berufstätige Studierende hilfreich sind?
- Wonach lässt sich beurteilen, ob die wissenschaftliche Ausbildung anschlussfähig für ein Doktoratsstudium ist?

Anhand der Indikatoren wird überprüft, ob die Kriterien erfüllt werden.

Die Sichtweisen von Studierenden und AbsolventInnen sollten in die Bewertung einbezogen werden, als Methode sind fokussierte qualitative Interviews empfehlenswert. Die Verständlichkeit und Klarheit der Studienpläne sollten ebenfalls mittels Feedback der Studierenden überprüft werden. Feedback von Außenstehenden sollte eingeholt und Vergleiche mit den Curricula anderer Universitäten angestellt werden.

7. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung ff.

7.2 Prozesse und Rahmenbedingungen als Gegenstand der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Bestimmungen der Satzung sollten regelmäßig auf ihre Relevanz, Widerspruchsfreiheit und Verständlichkeit überprüft und die Ergebnisse dem Senat rückgemeldet werden.

Ein konzises Informations- und Beratungsangebot zur Unterstützung und Professionalisierung der Studienkommissionen sollte entwickelt werden. Genderkompetenz aller Beteiligten muss aufgebaut und gefördert werden.

Um die Abläufe bei der Umsetzung weiter zu entwickeln, sind Peer-Review-Verfahren empfehlenswert.

Alle Prozesse sind auch im Hinblick auf die Kategorie Geschlecht zu hinterfragen, klare Regeln und Transparenz sind zentrale Anforderungen an die Prozessstrukturen. „Es ist erwiesen, dass Regeln und Transparenz die Wahrscheinlichkeit von (unbewussten) Diskriminierungen reduzieren.“³⁰⁾

Der Erfahrungsaustausch mit anderen Universitäten sollte auf allen Entscheidungsebenen systematisch gepflegt werden.

Literatur

Susanne Boldrino, Ruth Zach (Hg.innen): Erfolgsfaktor Curriculum, Wien, 2011

Susanne Boldrino et al.: Gender in Process, Wien, 2009

Satzung der Universität für angewandte Kunst Wien:

<http://dieangewandte.at/satzung>

Zugriff: 8. Dezember 2011

Universität für angewandte Kunst Wien (Veronika Schwediauer): Jahresbericht 2010 laut Frauenförderungsplan, Wien, 2011

Universität für angewandte Kunst Wien (Bernhard Kernegger et al.): Stationen der Curricula-Entwicklung, Wien, 2008

Peter Heintel (Hrsg.): Betrifft: Team, Dynamische Prozesse in Gruppen, Wiesbaden, 2008

Gerhard Schwarz: Die „Heilige Ordnung“ der Männer. Hierarchie, Gruppendynamik und die neue Rolle der Frauen, Wiesbaden, 2005

di:angewandte

Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

30) Universität für angewandte Kunst Wien (Veronika Schwediauer): Jahresbericht 2010 laut Frauenförderungsplan, Wien, 2011.